

An die
Mitglieder des Bundesrates

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
AS/cd

Tel-Durchw./ E-Mail
0228 91440-25

Datum
8. Juli 2014

**Bundestag verabschiedet Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Mindestlohn)
ASL fordert die Rückkehr zur Exkulpationsmöglichkeit der Auftraggeber bei der
Generalunternehmerhaftung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 3. Juli 2014 mit großer Mehrheit das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie verabschiedet. Schwerpunkt des Gesetzes sind die Regelungen zu einem flächendeckenden Mindestlohn ab 1. Januar 2015 in Höhe von 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde.

Der Arbeitgeberverband Spedition und Logistik Deutschland e. V. (ASL), der die Arbeitgeberinteressen der rund 3.000 Mitgliedsbetriebe des Deutschen Speditions- und Logistikverbands (DSLTV) vertritt, hat hierzu bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen.

Kernpunkt unserer Kritik betrifft die Generalunternehmerhaftung der Auftraggeber. Diese hat der Bundestag am 3. Juli durch die Herausnahme der Exkulpationsmöglichkeit für die Wirtschaft und unsere Unternehmen nochmals verschärft. Im Einzelnen:

Die Generalunternehmerhaftung verpflichtet die Auftraggeber als Bürge dafür zu haften, dass ihre Auftragnehmer den Mindestlohn zahlen. Diese Haftung gilt für die gesamte Nachunternehmerkette. Hiermit überträgt die Politik die Verantwortung für die Durchsetzung politisch gewollter Ziele allein auf die Wirtschaft und entzieht sich teilweise ihrer Kontrollverpflichtungen und Verantwortung. Der ASL hat die Generalunternehmerhaftung bereits abgelehnt.

Seit dem 3. Juli ist nunmehr auch die Exkulpationsmöglichkeit bei der Auftraggeberhaftung nicht mehr vorgesehen. Bisher konnte sich der Auftraggeber von der Haftung befreien, wenn er weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass ein Auftragnehmer den Mindestlohn nicht zahlt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein gewissenhafter und redlicher Auftraggeber, der seine Sorgfaltspflichten bei der Auswahl und Kontrolle des Auftragnehmers nicht verletzt, für dessen Fehlverhalten haften soll. Eine verschuldungsunab-

hängige Haftung in diesem Sinne führt für jeden Auftraggeber zu unkalkulierbaren unternehmerischen Risiken, da er immer mit Entgeltansprüchen fremder Arbeitnehmer rechnen muss, ohne diese beeinflussen zu können. Der Auftraggeber muss nach dem Gesetzentwurf sogar für das Fehlverhalten von Auftragnehmern haften, mit denen er unter Umständen gar nicht in geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen steht, da die Auftraggeberhaftung für die gesamte Nachunternehmerkette gilt.

Durch eine verschuldensunabhängige Auftraggeberhaftung für die gesamte Nachunternehmerkette wird der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen für die Unternehmen ein immer größeres wirtschaftliches Risiko. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Vergabe von Arbeiten an Geschäftspartner ein wichtiges und unverzichtbares Instrument für die deutsche Wirtschaft darstellt, um international die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die Betriebe können sich hierdurch auf ihre jeweilige Kernkompetenz konzentrieren und die wirtschaftliche Dynamik verbessern sowie die Produktivität erhöhen. Durch einen zu hohen Regulierungsgrad werden unsere Unternehmen im internationalen Vergleich und die Wirtschaftskraft Deutschlands geschwächt. Das Gesetz sieht seit 1900 Werk- und Dienstverträge als bekannte, faire und gute Vertragsformen vor. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggebers stellt diese Vertragsgestaltungen jedoch unnötig in Frage.

Die Möglichkeit der Exkulpation ist nach unserem Verständnis eine Grundvoraussetzung für faire Haftungsregelungen und sollte von einem Rechtsstaat beachtet werden. Hierbei ist ausdrücklich zu betonen, dass der ASL eine gerechte Bezahlung unterstützt und Dumpinglöhne entschieden ablehnt. Unredliche Unternehmer, die ihre Machtposition ausnutzen und Dumpinglöhne unterstützen oder bezahlen, müssen bestraft werden, sie dürfen aber nicht mit den gewissenhaften Unternehmern auf eine Stufe gestellt werden.

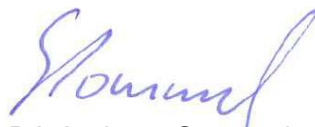
Wir bitten Sie dringend, die Exkulpationsmöglichkeit wieder in die Generalunternehmerhaftung aufzunehmen, damit die Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, sich rechtfertigen zu können und ein Auftragsverhältnis im kaufmännischen Sinne kalkulierbar bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitgeberverband
Spedition und Logistik Deutschland e. V.



RA Thomas Röll



RA Andreas Stommel